

fürst gewesen sei, zugleich war er als der zur Zeit älteste unter seinen Brüdern Inhaber des zur Rheinpfalz unmittelbar gehörigen Landgebiets gewesen¹. Auf Ruprecht als seinen nächsten Erben waren nun, wie es in Karls Urkunde heisst, seine Lande mit der Kur übergegangen. Dem lag schon die Folgerung zu Grunde, dass Rudolf eben um dieser Inhaberschaft der zur Pfalz gehörigen Lande und Herrschaften willen der alleinige Kurfürst gewesen wäre, dem nun in dem einen, dem Lande, und also auch in dem anderen, der Kur, Ruprecht folge, weil eben der Besitz der Kur unlöslich an den des Landes geknüpft sei. Wenn dies jetzt als Rechtssatz verkündet wurde, waren vollends alle Ansprüche der übrigen Wittelsbacher auf die pfälzische Kur beseitigt. Am 7. Januar ist in der Tat von den Kurfürsten das Weistum gefunden worden: da Ruprecht im Besitz der Stimme und des Fürstentums der Pfalz ist, auf dem Kur und Stimme beruhen, muss er zu allen kurfürstlichen Handlungen zugelassen werden². Kur und Stimme, heisst es weiter, sind auf das Fürstentum und die Lande der Pfalz und das Erzamt so gegründet, dass eines ohne das andere nicht bestehen kann und dass, wenn jemand einem die Kur absprechen will, er ihm zugleich auch das Fürstentum absprechen muss. Ein entsprechendes Weistum ist am selben Tage auch in der Frage des brandenburgischen Kurrechts ergangen, worauf wir gleich noch zurückkommen werden. Auf Grund dieser beiden Weistümer aber wurde dann dem schon abgeschlossenen Grundstock der Goldenen Bulle ein neues Kapitel, das zwanzigste, hinzugefügt. Hier heisst es³: da die einzelnen Fürstentümer, kraft deren die weltlichen Kurfürsten ihr Recht an der Königswahl haben, mit diesem Recht und den übrigen zu ihnen gehörigen Aemtern und Würden so untrennbar verbunden sind, dass das Erzamt und die Kurwürde an keinen andern als an den Inhaber des Fürstentums fallen kann, so wird durch kaiserliches Gesetz bestimmt, dass der Besitzer des Fürstentums auch der des Kurrechts und Erz-

1) Neben dem diese Linie der Wittelsbacher ja noch anderes besass; vgl. z. B. den Paveser Vertrag § 1 und 2. 2) Zeumer a. a. O. II, S. 89, Nr. 21 (Krammer, Quellen II, 127): *ex quo magnificus Rupertus senior . . . est in possessione vocis et electionis in electione Romanorum regis . . . et etiam in possessione et dominio seu usu habet principatum Palatinatus, archidapiferiam, terras, vasallagia cum omnibus pertinentiis, super quibus electio et vox comitatus palatini Reni fundata est . . . , quod merito dictus Rupertus est admittendus.* 3) Kapitel XX, Zeumer a. a. O. II, 35 f. (Krammer, Quellen II, 151).